

Jänner 2020

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZTAG – AUSBLICK AUF 2020

Heute findet der **Europäische Datenschutzttag** statt. Ziel dieses im Jahr 2006 auf Initiative des Europarats ins Leben gerufenen Tages, an dem sich alle mit Datenschutz befassten Stellen in Europa mit Veranstaltungen und Aktionen beteiligen sollen, ist es, das Bewusstsein der Bevölkerung im Kontext des Datenschutzes zu erhöhen.

Auch wir nehmen dies zum Anlass für einen Ausblick auf jene Themen, die sich die Datenschutzbehörden für das Jahr 2020 selbst vorgenommen haben und jene Entwicklungen, die wir abseits dessen für das Datenschutzrecht erwarten:

**A wie Agenda** des Europäischen Datenschutzausschusses ("EDSA"): Die im EDSA zusammengeschlossenen Datenschutzbehörden der Mitgliedsstaaten wollen beispielsweise Richtlinien zur Anwendung des Datenschutzrechts in bestimmten Schwerpunktgebieten erarbeiten. Die Schnittmenge zwischen der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht dabei ebenso am Programm wie Datenschutz in "vernetzten Fahrzeugen" und "Social-Media-User als Zielgruppe". Der Dauerbrenner "Betroffenenrechte", zB der Umgang mit Auskunfts- und Lösungsbegehren, soll ebenfalls weiter aufbereitet werden. Weitere ambitionierte Themen wären "Datenschutz in der Blockchain" und bei Nutzung neuer Technologien (zB künstliche Intelligenz (KI), verbundene Assistenten). Diese unverbindlichen aber maßstabsetzenden Orientierungshilfen des EDSA bringen für Unternehmen mehr Klarheit gegebenenfalls aber auch Anpassungsbedarf.

**B wie Brexit**: 2020 wird das Vereinigte Königreich die EU endgültig verlassen. Doch wie wirkt sich dies auf Regelungen zum Datentransfer aus der EU in das UK und vice versa aus? Ob das UK in Hinkunft wie ein Drittland mit oder ohne angemessenem Datenschutzniveau zu qualifizieren sein wird, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Frage, ob Unternehmen für Datentransfers aus der EU ins UK weitere Garantien zu vereinbaren haben. Angesichts der im UK bereits jetzt geltenden DSGVO und lokalen Datenschutzbestimmungen sollte bei entsprechender Fortgeltung dieser (oder äquivalenter) Datenschutzbestimmungen ein angemessenes Datenschutzniveau feststellbar sein. Die EU Kommission plant jedenfalls, bis Ende 2020 eine Entscheidung darüber zu treffen. Ob es eine ausdrückliche Übergangsregelung der Kommission für die Zeit zwischen Brexit und Entscheidung über einen Angemessenheitsbeschluss gibt, bleibt abzuwarten. Im vergleichbaren Fall der Aufhebung der Safe Harbor Entscheidung durch

den EuGH war dies jedenfalls der Fall. Betroffene Unternehmen werden aber jedenfalls ihre Datenschutzerklärungen und internen Datenschutzdokumente anzupassen haben.

Im selben Kontext ist auch die für Anfang 2020 zu erwartende Entscheidung des EuGH zur Zulässigkeit von Standardvertragsklauseln (SCC) als vertragliche Garantien eines angemessenen Datenschutzniveaus im internationalen Datentransfer zu nennen. Der Generalanwalt hat zwar in den - nicht verbindlichen - Schlussanträgen bereits die Rechtmäßigkeit der SCC ausgesprochen hat. Sollte der EuGH die SCC hingegen für ungültig erklären, würde dies zu einem massiven Handlungsbedarf der betroffenen international tätigen Unternehmen führen, deren Datentransfer auf Basis der SCC dann unrechtmäßig würde.

**C** wie **Cookies**: Schon 2019 haben zahlreiche nationale Datenschutzbehörden - teils divergierende - Richtlinien für die rechtskonforme Einholung des Cookie-Einwilligung veröffentlicht. Für 2020 ist zu erwarten, dass die Behörden ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Einhaltung der Anforderungen and die Cookie-Einwilligung legen werden. Solange die Handhabung der nationalen Datenschutzbehörden uneinheitlich bleibt, stellt ein korrekt formulierter Cookie-Banner im grenzüberschreitenden Anwendungsbereich eine große Herausforderung dar. Abhilfe soll eine neue ePrivacy-Verordnung schaffen, die die Regeln zu Cookies, Webtracking, unerbetenen Nachrichten und Cold Calling harmonisieren soll. Nach Jahren der Diskussion und einer verpassten Finalisierung zeitgleich mit der DSGVO ist als neuer Termin für das Inkrafttreten 2020 geplant.

\*\*\*

Dieses kleine **Datenschutz - ABC** steht natürlich nur exemplarisch für die Fülle an relevanten Datenschutzthemen. Wir freuen uns diesen und weiteren datenschutzrechtlichen Herausforderungen gemeinsam mit Ihnen in den nächsten Monaten zu stellen und stehen gerne unterstützend zur Seite, um Risiken aufzuzeigen, Ansprüche abzuwehren und Strafen zu vermeiden.

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Roland Marko**

Partner

[roland.marko@wolftheiss.com](mailto:roland.marko@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5880



**Paulina Pomorski**

Senior Associate

[paulina.pomorski@wolftheiss.com](mailto:paulina.pomorski@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5091

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)